Rolf Schulte: „für einen hexen mann gescholten ...“

Männer in der Zeit der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein

Täter Mann und Opfer Frau

Im Sommer 1615 läßt der Gutsherr von Altenhof im Dänischen Wohld eine Frau festnehmen. Sie heißt Abell Lafrentzen und ist Einwohnerin der Stadt Eckernförde. Rantzau beschuldigt sie der Hexerei, denn sie habe „*sein Eheleben bezaubert*“ (sprich: er leide unter Impotenz). Abell Lafrentzen gelingt es, nachts zu fliehen. Der Gutsherr setzt ihr mit Soldaten nach, spürt sie in der Nähe von Lütjenburg in Ostholstein bei Verwandten auf. Als Gefangene wieder zurückgebracht, läßt Rantzau sie auf dem Boden des Gutshauses in Fesseln legen. Im Verhör antwortet sie trotzig auf die ihr gestellten Fragen; Rantzau beschließt, zur „peinlichen“ Befragung überzugehen, zur Folter.

Anwesend sind dabei insgesamt 17 Männer, darunter mehrere Adlige aus der Gegend.

Abell Lafrentzen werden Quetschinstrumente aufgesetzt. Sie gesteht trotz der ihr zugefügten Pein immer noch nichts. Der Ankläger entscheidet nun, die Folter zu steigern, er läßt den Körper der Frau auseinanderziehen, doch auch nach dieser Tortur ist der Angeklagten kein Geständnis einer Hexentätigkeit zu entlocken.

Abell Lafrentzen stirbt noch auf der Streckbank.[1]

Ein klassischer Fall von Hexenverfolgung: die Ankläger und Zeugen – Männer; das Opfer – eine Frau; der Tathergang – eine sadistische Quälerei, in der schließlich Abell Lafrentzen umgebracht wird.

So etwa könnte eine verallgemeinernde Deutung dieses Falles lauten, mit Recht, denn es waren zum allergrößten Teil Frauen, die der besonders in Deutschland als Kernland wütenden Hexenverfolgung zum Opfer fielen. Männer dagegen hatten den theoretischen Rahmen entworfen, in welchem dem weiblichen Geschlecht, in theologischer Berufung auf das Alte Testament, eine Schwäche des Gottesglaubens und deswegen eine leichte Verführbarkeit gegenüber dem Teufel angelastet wurde. In dieser im Spätmittelalter entworfenen Konzeption steigerte sich eine im Katholizismus tradierte Frauenfeindlichkeit zum Geschlechtsrassismus:

„*Also schlecht ist das Weib von Natur, da es schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet, was die Grundlage der Hexerei ist ... und wie sie aus dem ersten Mangel, dem des Verstandes, leichter als Männer den Glauben ableugnen, so suchen, ersinnen und vollführen sie infolge des zweiten Punktes, der außergewöhnlichen Affekte und Leidenschaften, verschiedene Rache, sei es durch Hexerei, sei es durch irgendwelche anderen Mittel. Daher ist es kein Wunder, daß es eine solche Menge Hexen in diesem Geschlechte gibt ... Alles geschieht bei ihnen* (den Frauen, d. Verf.) *aus fleischlicher Begierde, die bei ihnen unersättlich ist ... Darum haben sie auch mit den Dämonen zu schaffen, um ihre Begierden zu stillen ... Daher ist folgerichtig die Ketzerei nicht zu nennen die der Hexer, sondern der Hexen ... und gepriesen sei der Höchste, der das männliche Geschlecht vor solcher Schändlichkeit bis heute so bewahrte, da er in demselben für uns geboren wurde und leiden wollte, hat er es deshalb auch so bevorzugt.*“[2]

Diese und andere Aussagen im „Hexenhammer“ – ein 1487

Schleswig-Holstein heute

[1] Prozeßakte LAS Abt.7/1798. A. Lafrentzen stand schon früher im Gerücht der Hexerei, war aber durch ein Gutachten der Universität Rostock entlastet worden; siehe S. Lorenz, Aktenverschickung und Hexenprozeß – dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald 1570/82-1630, Bd. I, Frankfurt 1982, S. 560.

[2] H. Cramer/Institoris, Der Hexenhammer, Straßburg 1487, malleus maleficarum, hrsg. v. J.W.R. Schmidt, München 1982, S. 100 f.

zuerst erschienenes und in 29 Auflagen immer wieder verbreitetes Werk von zwei Dominikanermönchen – wurde nachgewiesenermaßen auch in Schleswig-Holstein wie auch in anderen protestantischen Territorien im Deutschen Reich rezipiert.

Das Erscheinen dieses Werkes kann freilich nicht als Ursache für die sich später entwickelnde Hexenverfolgung gesehen werden, denn die ersten großen Verfolgungswellen erfolgten fast ein Jahrhundert nach Herausgabe des Werkes im Deutschen Reich. Die Frauenfeindlichkeit in der katholischen Kirche kann somit nicht zur hauptsächlichen Triebkraft für die Massierung von Hexenprozessen erklärt werden. Vielmehr spitzte der „Hexenhammer" den sich anbahnenden Verfolgungswillen und die Zaubereiverdächtigungen auf Frauen zu, forderte weltliche Gerichte zu Prozessen auf und galt als praktischer Ratgeber für alle, die sich der Verfolgung verschrieben hatten.

Männer traten in Hexenprozessen dann auch im 16./17. Jh. als theologische und akademische Ideologen und Rechtfertiger, als Obrigkeit und Gerichtsherren, Richter, Scharfrichter, Folterknechte, Hexeninquisitoren, Henker, Geistliche, Beschuldiger, Denunzianten, Zeugen, Rechtsanwälte, Gutachter, vielleicht auch als Beichtväter und Verteidiger, in äußerst geringem Maße auch als Hexenprozeßgegner auf.

Frauen waren schlichtweg Denunzierte, Verfolgte und Opfer oder traten höchstens als Zeuginnen auf.

Diese geschlechtsspezifische Einteilung aber wird dem realen Geschehen in den rund 250 Jahren der in Europa virulenten Hexenverfolgung nicht gerecht. Zwar sahen die theoretischen Vertreter der Hexenlehre in den Frauen das zu treffende Feindbild, doch hat es in der Praxis keine entsprechende homogene Verfolgung und Verdächtigung gegeben.

Auch Männer wurden der Hexerei bezichtigt, entsprechend verfolgt und umgebracht.

50 bis 60 % der insgesamt ca. 1000 Prozesse eines Gerichtsbezirks, der Mittel- und Nordfrankreich umfaßte und Berufungen bearbeitete, richteten sich im 16./17. Jh. gegen Männer; im französischsprachigen Waadtland in der Schweiz – der Gegend um Lausanne – lag der Anteil von Männern in den Verfahren fast ebenso hoch, nämlich bei 42%. In Island, Estland und Finnland wurden hauptsächlich Männer der Hexerei bezichtigt. [3]

In Schleswig-Holstein, keinem klassischen Land der Hexenverfolgung, muß von einem Anteil von 10 Prozent Männern und 90 Prozent Frauen als Opfer ausgegangen werden, d.h. etwa 80 angeklagten „*hexen männern*"[4].

Im Saarraum lag der Anteil von Männern bei 28 Prozent, in Esslingen von 1662-66 während einer massiven Verfolgungswelle bei 66 Prozent, in Wien insgesamt bei 41 Prozent, in Niederösterreich bei 34 Prozent, in Kärnten bei 59 Prozent, im kurkölnischen Westfalen, im Hochstift Paderborn und in Bayern bei je 25 Prozent.[5]

Insgesamt ist im Durchschnitt in Deutschland von 80 Prozent weiblichen und 20 Prozent männlichen Opfern auszugehen.[6]

Die historische Forschung hat inzwischen die mögliche Gesamtzahl der in dieser Zeit umgebrachten Menschen erheblich

[3] A. v. Soman, Le procès de la sorcellerie au parlement de Paris (1565-1640), in: Annales ESC 32/1977, S. 798; P. Kamber, La chasse aux sorciers et aux sorcières dans le pays de Vaud (1581-1620), in: Revue historique vaudoise 90/1982, S.22 f.; M. Madar, Estonia. Werewolves and prisoners, K. Hastrup, Sorcers and Paganism, in: B. Ankerloo/G. Henningsen (Hg.), Early Modern Witchcraft, Oxford 1990, S. 266/386.

[4] Es kann von ca. 650 Verfolgten ausgegangen werden. Die in B. Hoffmann, Die Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation und Aufklärung, in: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte II 34/35-1979 ermittelten Zahlen sind aufgrund eigener Aktensichtung und neuer Quellenfunde revisionsbedürftig. Es hat in Schleswig-Holstein mehr Prozesse als bisher angenommen gegeben.

[5] E. Labouvie, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt 1991, S. 189 bzw. S.34; G. Vöhringer-Rubröder, Reichsstadt Esslingen, in: Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten, hrsg. v. S. Lorenz, Ostfildern 1994, S. 354; W. Monter, Witchcraft in France and Switzerland, Ithaca/London 1976, S. 119f.; H. Valentinitsch, Hexen und Zauberer, Graz 1987, S. 307; R. Decker, Die Hexenverfolgung im Hochstift Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 128/1978, S. 350; ders., Die Hexenverfolgung im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131-132 / 1981/82, S. 386; W. Behringer, Die Hexenverfolgung in Bayern, München 1987, S. 68.

[6] G. Schormann, Die Hexenverfolgung in Deutschland, Göttingen 1981, S. 118.

Liebeszauber: Der Vorwurf des Liebeszaubers, den der schleswig-holsteinische Adlige Heinrich Rantzau gegen Abell Lafrentzen aus Eckernförde richtete, findet sich häufiger in den Quellen der Hexenverfolgung. In diesem Bild hat der Holzschneider einer alten Frau einen Dämon auf die Schultern gesetzt. Er verleiht ihr Macht über den Beutel, den sie in der rechten Hand hält – eine Anspielung auf die Fähigkeit dieser Hexe, sich der Potenz des Mannes zu bemächtigen, ihm die Zeugungskraft zu rauben.

Die Anklage des Liebeszaubers angeblicher Hexen taucht in den schleswig-holsteinischen Quellen besonders dann auf, wenn in einem außerehelichen Verhältnis eine Frau schwanger geworden war. Ihr wurde nun „Liebeszauber" nachgesagt, sie habe den Mann verhext und zum Geschlechtsverkehr verführt, eine Möglichkeit, sich als Mann der Verantwortung für das gezeugte Kind zu entziehen.
(Hans Burgmair: Alte Vettel mit Hilfsgeist, 1512)

Abbildung rechte Seite:
Hexentanz und Hexensabbat. Dieses Bild illustriert die Vorstellungen über den „Sabbat" in der damaligen Zeit. Ein Drache fliegt unten über den magischen Topf, aus dem heraus die Hexerei verübt werden konnte und „scheißt" hinein, die Planung des Schadenszaubers konnte nun beginnen. Teufel, Hexen und Hexenmänner tanzen um den Blocksberg, auf dem die Hexensabbate stattfinden sollten. Teufel und nackte Hexen umarmen und küssen sich (auch das Hinterteil des Teufels wird geküßt – eine für die Zeit als besonders obszön geltende Handlung, hier als Zeichen der Unterwerfung und Ehrerbietung zu verstehen), Sackpfeifer spielen auf. In dieser Atmosphäre der Ausschweifung wurden in der Phantasie der Verfolger nun die Verbrechen gegen den Rest der Welt ausgeheckt....
(Illustration zum Werk von Joachim Praetorius: Des Blockes-Berges Verrichtung, Leipzig 1669)

revidiert. Maximal „unter 100 000" bis minimal ca. 25 000 werden für Deutschland angegeben.[7] Wie diese differierenden Zahlen auch zu bewerten sind, deutlich wird an diesen Schätzungen, daß in Deutschland je nach Schätzung 20 000 bzw. 5000 Männer aufgrund von Hexenprozessen umgekommen sind – von den Opfern zu schweigen, die zu geringeren Strafen verurteilt wurden.

In den Quellen tauchen diese Beschuldigten in Schleswig-Holstein als *„Zeuberer"*, *„Töverer"*, aber auch als *„hexen mann"* oder *„hexenmeister"* auf.

Die klassische Einteilung von Männern als Verfolger und Frauen als Verfolgte läßt sich auch nicht aufrechterhalten, wenn die Initiativen, die zu einem Hexenprozeß führten, betrachtet werden: 1559 wird Anne Telmann auf Fehmarn von einer Frau der Hexerei bezichtigt, Frauen (und Männer) bringen 1605 Telse Clausen in Ratzeburg als Kläger auf den Scheiterhaufen, 1622 treten gegen Sile Lakemann in Wilster Frauen aus Ratsgeschlechtern als Zeuginnen auf, und 1630 erhebt die Frau eines Pastors im Amt Trittau zum Beispiel den Vorwurf der Hexerei gegen eine Einwohnerin. Ein Drittel der Zeugen war nach einer Untersuchung aus einer anderen Region Frauen.[8]

Doch nicht nur als Zeuginnen oder Klägerinnen treten Frauen auf. In einem Fall erklärt eine Frau vor Gericht, daß sie der vermeintlichen und inzwischen freigesprochenen Hexe noch *„Nase und Ohren"* abschneiden wolle, *„dann sie ihr allzuviel Schaden durch Hexerey zugefügt"*.[9] In einem anderen Fall ist die Priorin des Klosters Preetz, Katharina von Buchwald, selbst in Sachen Hexenverfolgung aktiv: Sie läßt eine Frau *„gefänglich einziehen"*.[10]

Männer als Opfer in der Hexenverfolgung? Bisher wurden diese in der historischen Forschung fast nur am Rande wahrgenommen. Anhand der in Schleswig-Holstein zwischen 1540 und 1700 etwa 70 recherchierten Fälle lassen sich einige (vorläufige) Erkenntnisse über die Beschuldigten ziehen.

Ein Mann wird zur Hexe – der Fall Hinrich Busch, 1676

1676 bezichtigte die 13jährige Anjen Preetzen, die auf Gut Bülk an der Kieler Förde lebte, ihre Stiefmutter der Hexerei. Die Mutter, Trinke Preetzen, wurde auf Anordnung des Kieler Rates verhaftet, verhört und gab schließlich unter Folter die ihr zur Last gelegten Verbrechen zu. Dabei hatte Trine Preetzen *„von selbsten auff ihren Vater Hinrich Busch bekandt, daß er mit auff dem hexentanz gewesen"*. Zugleich verweist sie auf ein angebliches Hexenmal an dessen Körper. Der Vater wird ebenfalls festgenommen. Von Beruf war er Schütter, d.h. ihm oblag der Schutz der vor den Toren Kiels liegenden Gemeindefelder bzw. des ihm gegen Entgelt zur Bewahrung aufgegebenen Viehs. Busch gehörte demnach zur Unterschicht der städtischen Bevölkerung. Das Teufelsmal wurde bei einer Untersuchung gefunden, die Nadelprobe gemacht, d.h. mit einem spitzen Gegenstand in dieses Stigma eingestochen, Blut floß angeblich nicht – die Schuld Buschens schien für die Richter unzweifelhaft festzustehen. In der Folter gab er zu, daß er *„seines Erinnerns und Bedenkens nach allbereits eine geraume, und zwahr nach keyserlichen Kriegszeit durch einen unbekannten Mann nahmens Joachim, zu der Hexerey verführet worden, der auch mit dem Satan, so Splittohr ge-*

[7] G. Schormann, a.a.O , S. 71; W. Behringer (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse, München 1995, S. 193 f.
[8] E. Labouvie, a.a.O. S. 189.
[9] Nach R. Heberling, Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein-Lauenburg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte, 35 / 1915, S. 181.
[10] LAS Abt. 15/2089 (1641)

Blöks Bergs
Berrichtung.

heissen, in Männergestalt ... zu ihm gekommen ... einen Bundt mit ihm gemacht, mit demselben gebuhlet, Saat und Pulver von ihm empfangen, dadurch er Menschen und Vieh beschediget und umgebracht ..."[11]

Mit diesem Geständnis galt die Hexerei des Feldhüters als erwiesen. 1676 wurde Hinrich Busch in Kiel verbrannt.

Der Angeklagte hatte unter Folter sämtliche Delikte, die nach der Hexenlehre unter Aufbietung größter Gelehrsamkeit in zahlreichen Büchern eine Person als Komplizin des Teufels entlarven sollten, zugegeben: den Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, den Schadenzauber und den Hexentanz.

Den Schadenzauber habe er durch Zaubermittel („Saat und Pulver") gegen Vieh und Menschen ausgeübt, damit war ein wichtiges Merkmal der vermeintlichen Fähigkeiten einer Hexe erfüllt. Das neue Element gegenüber traditionellen Zaubervorstellungen in der Hexenlehre bestand allerdings darin, daß dieser Schaden in einem Bündnis mit dem Teufel vereinbart worden war. Auch dies gestand Busch. Sogar die Teufelsbuhlschaft, d.h. der Geschlechtsverkehr mit dem Satan, hier also Geschlechtsverkehr von Mann zu Mann, wird zugegeben. Des letzten Bestandteiles der Hexenlehre, des Teufelstanzes, war Busch bereits von seiner Tochter bezichtigt worden. Bei diesem Tanz würden, so die damaligen Vorstellungen, Teufel, Hexen und Hexer in orgiastischer Stimmung die Verbrechen verabreden.

Ein Mann wurde zur Hexe. Alle Merkmale, die vorwiegend Frauen zugeschrieben wurden, konnten, wie der Fall Hinrich Busch zeigt, in der Praxis der Hexenverfolgung auch auf Männer übertragen werden. Bemerkenswert ist, daß in den Prozeßakten keine Bezeichnung für Busch zu finden ist. Weder taucht der Begriff „töverer", der häufig in glimpflich ablaufenderen Verfahren benutzt wird und in der magischen Vorstellungswelt der damaligen Zeit verankert war, noch der Name „Hexer" auf. Busch war für das städtische Gericht zu Kiel offenbar eine „männliche Hexe".

Der Feldhüter muß zum Zeitpunkt des Prozesses nicht mehr jung gewesen sein, denn seine Angabe, er habe nach der „*keyserlichen Kriegszeit*", d.h. im Dreißigjährigen Krieg (1627-29), die angeblichen Hexenkünste erlernt, weist ihn als Person fortgeschrittenen Alters aus.

„wolle gerne für seine Sünde leiden" – der Fall Görgies Lafrentzen, 1650

Fehmarn 1650: Trine Schölen wird der Hexerei bezichtigt. Auf Anordnung des Herzogs von Gottorf mehrere Male gefoltert, bekennt sie sich schließlich schuldig und „besagt", d.h. benennt andere Fehmarner Einwohner, darunter auch zwei Männer. Der eine heißt Görgies Lafrentzen, stammt aus einer wohlhabenden Großbauernfamilie. Der junge Mann – ein genaues Alter gibt er nicht an – gerät besonders durch sein Verhalten in Bedrängnis. In einer gerichtlichen Gegenüberstellung mit Trine Schölen redet und fragt er viel – und macht sich dadurch gerade verdächtig. Lafrentzen flieht, wird gefaßt, versucht, die Büttel zu bestechen, und gerät nun vollends in einen klassischen Hexenprozeß hinein: Unter Folter gibt er ein 61 Punkte umfassendes Geständnis ab und erklärt auch, er „*wolle ... gerne für seine Sünden leiden*".[12] Seine Aussagen stimmen in weiten Teilen mit denen angeblicher

[11] Stadtarchiv Kiel: Protocollum civitatys Chilonensis de anno 1674-79 (Obergerichtsprotokoll Nr. 7), die Urteile sind auch abgedruckt in: Asmus Bremer, Kieler Chronik, hrsg. v. M. Stern, Kiel 1916, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 18/19, S. 689 f.; eine eingehende Analyse der gesamten Kieler Fälle auch bei: D. Unverhau, Kieler Hexen und Zauberer zur Zeit der großen Verfolgung 1530-1676, in: Mitteilungen ... a.a.O., Kiel 1981, S. 55f.

[12] Siehe Prozeßakte LAS Abt. 173/534.

Werwölfe. Bösartige Menschen konnten sich durch das Umlegen eines Gürtels in gefährliche Wölfe verwandeln und andere Menschen umbringen oder ihnen zumindest schaden, so die „dämonologische" Literatur der damaligen Zeit. Im oberen Teil des Bildes zerfleischen gerade Werwölfe sich verzweifelnd wehrende Bauern. Die Nähe der Werwolfvorstellungen zur Hexenlehre wird auf diesem Bild deutlich, denn im Zentrum brennt ein Scheiterhaufen. Die sich mit Hilfe des Teufels in Werwölfe verwandelnden Personen (Bildmitte links) werden ihrer gerechten Strafe, der Verbrennung, zugeführt. In einigen Territorien Europas, wie z.B. der Franche-Comté in Ostfrankreich, kam es zu regelrechten Werwolf-Paniken, innerhalb derer viele Männer angeklagt wurden.
(Anonymes Flugblatt: „Die Hexen im Fürstentum Jülich", 1591)

Komplizinnen in diesem Prozeß überein; in der Folter hatte das Gericht den gleichen Fragekatalog verwendet und gleichklingende Antworten erpreßt. Lafrentzen bezichtigt im weiteren auch seine Mutter und weitere vier Frauen der Mittäterschaft.

Görgies Lafrentzen wird 1651 verbrannt, von den in diesem Kettenprozeß bezichtigten zehn Fehmarner Einwohnern, kommen sechs weitere um – Frauen.

Die Fehmarner Ereignisse des Jahres 1650 stellen einen typischen Massenprozeß der Hexenverfolgung dar, wie er häufig anzutreffen ist: Die fest umrissene Hexenlehre traute einer Person nicht alle vermeintlichen Verbrechen zu; vielmehr ging sie von einer verschworenen Gemeinschaft, die im verborgenen arbeitete, einer Sekte, aus. Deswegen mußte die als erste gefaßte Person einer phantasierten Gruppe andere Mitglieder „besagen". Wie in einem Multiplikatorensystem benannten daraufhin die Inhaftierten und Gefolterten Komplizen und Komplizinnen, allein um die Folterzeit zu verkürzen. Eine regelrechte Prozeßwelle konnte somit ins Rollen kommen.

In diesem Fall war auch ein Mann und zudem ein Angehöriger der Oberschicht in Fehmarn „besagt" worden. Nach den bisher vorliegenden Quellen ist dies ein Sonderfall, denn die meisten männlichen Opfer entstammten gerade nicht dieser sozialen Schicht einer Region. Ob die Familie durch die nach Ende des Dreißigjährigen Krieges ansteigende Agrarkonjunktur wohlhabend geworden war oder schon immer zur Oberschicht der Insel gehörte, ist unklar. Zu bedenken ist, daß in der damaligen Vorstellungswelt ökonomisches Wachstum sich nur als Änderung

der Verteilung von materiellen Werten äußern konnte. Wer reich – oder sogar plötzlich reich – wurde, mußte dies im Sinne eines Gleichgewichts anderen weggenommen haben. Diese Weltsicht muß im Hintergrund des Prozesses ursächlich eine Rolle gespielt haben.

Das Verfahren gegen den jungen Bauern, das schließlich mit dessen Verbrennung endete, steht für eine Vielzahl von Massenprozessen, in die auch zunehmend Männer miteinbezogen wurden. In solchen Kettenverfahren konnte der Stereotyp der Hexe als Frau durchbrochen werden. Prozesse, wie sie gegen Hinrich Busch und Görgies Lafrentzen geführt wurden, zeigen, daß die Klagen nicht unbedingt geschlechts-, sondern auch familienbezogen erhoben wurden.[13]

Keine Verfolgung: Der Fall Jochim Krahn, 1689

Der 88jährige Jochim Krahn aus Kankelau in Lauenburg wird der Zauberei beschuldigt. Urheber einer Untersuchung ist der protestantische Pastor aus Pötrau, ebenfalls in Lauenburg bei Büchen gelegen.

Das Ratzeburger Konsistorium beauftragt nun den hier zuständigen Pastorenkollegen, der Anzeige nachzugehen. Zum kirchlichen Aufgabenbereich zählt die Überwachung des sogenannten sittlichen Lebens, dessen Mißachtung zu kirchlichen als auch infolge einer Anzeige zu weltlichen Strafen führen konnte. Das Vorgehen ist insgesamt sehr vorsichtig, das Konsistorium klagt nicht förmlich, und der Pastor aus Kankelau bestellt den Beschuldigten erst einmal ins Pfarrhaus. Der kommt tatsächlich, hört sich die Klage an und streitet ab, zumindest die Hexerei.

[13] Siehe auch H.C.E. Midelfort, Witch hunting in Southwestern Germany 1562-1684, The social and intellectual fondations, Stanford/ Cal. 1972, S. 179, der die Durchbrechung des Hexenstereotyps in Massenprozessen für Süddeutschland feststellt.

Fast gewitzt antwortet er auf diesen Vorwurf: „*Noch könnt er es nicht, möchte es denn noch lernen*", das „*Segnen, Stillen und Böthen*" habe er früher allerdings ausgeübt, „... *sei schon lange her*".[14] Es gelingt ihm durch ein Schreiben seines Gerichtsherrn, Gerüchte von dritter Seite oder eine angebliche Besagung als Mitglied einer Hexenbande zu entkräften. Auch die Anklage eines Bauern, Krahn „... *hätte ... ihn als ein weerwolf ein Pferd tod gebissen*", kann Krahn widerlegen, indem er eine schriftliche Entschuldigung des Klägers vorweist.

Über das weitere Geschehen gibt es offenbar keine Unterlagen – mit hoher Wahrscheinlichkeit war das Verfahren mit dem Bericht des Pastors beendet. Die Beschwerde gegen einen Mann führte hier mit großer Sicherheit nicht zu irgendeiner Verurteilung, auf gar keinen Fall zur Einleitung eines förmlichen Hexenprozesses. Es hätte aber durchaus im Zeitalter der Hexenverfolgung in anderen Territorien des Deutschen Reiches dazu kommen können. Anzeigen wegen bloßer Zauberei und Magie gegenüber Männern gab es im 16./17. Jh. in Schleswig-Holstein zuhauf. Die Brücheregister der Untergerichte in den Ämtern sind voll davon. Bis Mitte des 17. Jhs. wurde vor diesen Niedergerichten häufig der Vorwurf der Zauberei oder auch der sogenannten „Wickerei", d.h. der magischen Heilkunde erhoben.[15] Erst nach diesem Zeitpunkt trat dort der Begriff der „Hexerei" auf.[16] Die Bezeichnung „Hexe" oder „Hexenmann" war demnach nicht verbreitet und drang im Vergleich zu anderen Gegenden Mitteleuropas erst spät in Schleswig-Holstein ein, wie folgende Auswahl von Beispielen zeigen kann:

1623 nennt Pawel Kuel den Jochim Brueß im Kirchspiel Jevenstedt einen „*zauberer*", 1625 verdächtigt Lutke Claus Heesche den Hans Goschen ebenfalls dort der „*zeuberey*", 1649 hat Aßmus Stubbegk den Thomas Friesen aus Apenrade „*einen hexen mann gescholten*", während Claus Hartz in dem Bauern Olde Peters im Amt Trittau 1668 einen „*hexenmeister*" sah.[17]

Die Zaubereivorwürfe mündeten in den bisher vorliegenden Fällen in den Ämtern fast nie in einen Hexerprozeß, weil die Niedergerichte derartige Anschuldigungen durchweg als Beleidigung werteten – und die Urheber derartiger Beschimpfungen milde mit Geldbußen bestraften. Diese Feststellung gilt übrigens auch für Zaubereivorwürfe gegenüber Frauen, bei denen es in selten zur Eröffnung eines klassischen Hexenprozesses kam.[18]

Die seit dem 16.Jh. fest umrissene Hexenlehre konnte offenbar in weiten Teilen der schleswig-holsteinischen Landbevölkerung im Gegensatz zu anderen Gegenden im deutschsprachigen Raum nicht Fuß fassen, hier herrschte in der Zeit der Hexenverfolgung immer noch die traditionelle Zaubervorstellung vor: Es gab Magier und Magierinnen, die sogar auch einen Schadenzauber ausüben konnten, das bedrohliche Teufelsbündnis der Hexenlehre mit seinen blutigen Folgen fehlte allerdings in diesem kulturellen Deutungsmuster.

Doch zurück zum Fall Krahn. Der im Bericht des Pastors gegen den Greis auftauchende Werwolf-Vorwurf taucht des öfteren in Zauberer- als auch Hexenprozessen gegen Männer auf. Die Vorstellung, nach der sich ein Mann durch einen Gürtel in einen

Abbildung linke Seite:
Folter. Die Folter war die Seele der Hexenprozesse, denn sie entlockte die „Geständnisse". Doch wie die Existenz des Messers nicht den Mord erklärt, kann das Instrument der Folter nicht die Massenverfolgung ausgelöst haben – es kann nur als unabdingbare Voraussetzung für die Massenprozesse in der frühen Neuzeit gelten. Auf dem Bild wird die Folterung eines Hexenmannes gezeigt – an den Händen gebunden und „aufgezogen" wird er „ausgestrichen", d.h. ausgepeitscht. Wer die Kraft hatte, der Folterung zu widerstehen, starb mitunter an den Folgen. Dennoch: Nicht jede Hexereianklage führte zu einer Hinrichtung, das gilt besonders für Männer, aber auch in zahlreichen Regionen für Frauen.
(Aus: H.Lörer: Hochnötige, underthanige,wemütige Klage der frommen Unschuldigen, Amsterdam 1676. Löher war einer der wenigen Hexenprozeßgegner der damaligen Zeit und floh aus Deutschland in die Niederlande)

[14] Anzeige und Bericht sind abgedruckt in: P. Harten, Hexenprozesse im Lauenburgischen (1681), in: Lauenburgische Heimat 9/1955, S. 36.

[15] Die Ausübung des sog. Wickens und Böthens war in Schleswig-Holstein bei Strafe verboten, noch 1648 verurteilt ein Niedergericht diese Form der Magie, siehe LAS 163 AR Eiderstedt. Ich danke Prof. Dr. S. Göttsch und Dr. N. Hansen für die freundliche Erlaubnis, die Quellenkartei des Seminars f. Volkskunde der Universität Kiel einsehen zu dürfen.

[16] Siehe auch K. S. Kramer, Schaden- und Gegenzauber im Alltagsleben des 16.-18. Jhs. nach archivalischen Quellen aus Holstein, in: C. Degn., H. Lehmann, D. Unverhau, Hexenprozesse, deutsche und skandinavische Beiträge, Neumünster 1983, S. 222-233.

[17] 1623 u. 1625: LAS Amtsrechnung Rendsburg AR 104; 1649: Rigsarkiv Kopenhagen, Film Nr. 43161 AR Apenrade; 1672: LAS Amtsrechnung Eutin Ap 1671 Bl 181v-184.

[18] Siehe: K. Sander, Aberglauben im Spiegel schleswig-holsteinischer Quellen des 16./17.Jhs., Neumünster 1991, S. 83.

Der Teufel salbt einen „Hexenmann". Nur wenig wird in den „Hexenbüchern" des 16./17. Jhs. über Männer als Hexer geschrieben, Zauberer tauchen aber nicht in geringem Umfang auf Bildern auf. Hier ist eine Szene aus einem vermeintlichen Hexensabbat dargestellt. Der „Hexenmann" wird gerade getauft. Er schwört somit dem christlichen Gott ab und reiht sich mit diesem Ritus in die unheilbringende Schreckensarmee des Teufels ein.
(Aus: F.M. Guazzo: Compendium maleficarum, Mailand 1608. Guazzo war Mönch und schrieb dieses Buch 1605 in Deutschland.)

menschenbedrohenden Wolf verwandeln könne, war in Schleswig-Holstein weit verbreitet. Zwar war diese vor der Hexenlehre entstanden, konnte aber durchaus mit ihr verbunden werden. Fast zur gleichen Zeit wie der Fall Krahn gab ein gutsuntertäniger Bauer in Ostholstein zu, sich in einen „Werwolf" verwandelt zu haben. Er wurde verbrannt.[19]

Krahn wurde nicht verfolgt. Männer hatten in Hexenprozessen höhere Überlebenschancen: 23 % aller angeklagten Männer konnten die Verfahren in Schleswig-Holstein lebend überstehen oder kamen frei.[20]

Allgemein soll im deutschsprachigen Raum Männern auch eher die Fähigkeit der „ weißen", d.h. heilbringenden Magie, zugesprochen worden sein als Frauen. Waren sie deshalb weniger verfolgt?

Fragen

„Hexenmänner" sind bisher kaum untersucht worden.

Aus den Quellen in Schleswig-Holstein ergibt sich auch kein kohärentes Bild über die männlichen Opfer der Hexenverfolgung.

Folgende Fragen müßten geklärt werden, um sich diesem vernachlässigten Massenphänomen der deutschen Geschichte annähern zu können.

Untersuchung der regionalen Struktur: Warum lag die Zahl der Verfolgten in einigen Regionen, wie z.B. Westfalen (hier beson-

[19] Siehe: M. Rheinheimer, Wolf und Werwolfglaube, in: Historische Anthropologie 2/1994, S. 410f.
[20] B. Hoffmann, a.a.O., S. 147.

ders in den Ortschaften Ahlen, Balve, Bilstein, Menden und Rüthen, in denen der Männeranteil teilweise 50% überstieg) erheblich höher als in anderen, wie z. B. Schleswig-Holstein?

Untersuchung zur Rollenzuschreibung: Inwieweit läßt sich die insgesamt geringere Verfolgung von Männern auf die Hypothese zurückführen, dem männlichen Geschlecht sei eher die „weiße", d.h. nutzbringende Magie zugeschrieben worden?[21]

Untersuchung der personalen und sozialen Struktur: Inwieweit läßt sich ein bestimmter Typus eines „Hexenmanns", sowohl in Massen wie auch Einzelprozessen, die es auch gegeben hat, herauskristallisieren?

Untersuchung zur inhaltlichen Struktur: Inwieweit waren Elemente des traditionellen Volksglaubens in den Hexenprozessen gegen Männer integriert und wurden in den Prozessen aktiviert?

Untersuchung zur zeitlichen Struktur: Inwieweit änderte sich der Anteil der männlichen Angeklagten in der Zeit von 1540 bis 1700 und läßt sich die These bestätigen, daß Männer erst am Ende von Massenprozessen in Durchbrechung des gängigen Hexenstereotyps in die Verfolgung miteinbezogen wurden?[22]

Prozesse aus Schleswig-Holstein standen im Mittelpunkt dieses Aufsatzes. Das Land gehörte nicht zu den Kerngegenden der Hexenverfolgung. Die seit Beginn der frühen Neuzeit fest umrissene Hexenlehre wurde in der bäuerlichen Bevölkerung Schleswig-Holsteins nur bedingt rezipiert. Es ist offenbar ein Land – ironisch festgestellt –, in dem vieles spät oder zu spät kam: die Christianisierung, die Industrialisierung, der Bau der Autobahnen oder die Elektrifizierung der Eisenbahnen – auch die Hexenlehre.

So leicht läßt es sich nicht machen – eine detaillierte Untersuchung wird demnächst vorgelegt werden können.

[21] E. Labouvie, Männer in Hexenprozessen. Zur Sozialanthropologie eines männlichen Verständnisses von Magie und Zauberei, in: Geschichte und Gesellschaft 16/1990, S. 50-78.

[22] Nun als Frage der Forschung formuliert bei: H.C.E. Midelfort, Alte Fragen und neue Methoden in der Geschichte des Hexenwahns, in: S. Lorenz/D.R. Bauer (Hrsg.), Hexenverfolgung, – Beiträge zur Forschung –, Würzburg 1995, S. 25.